

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vera.pribitzer@sozialministerium.at
elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at
koordinierung@bma.gv.at
sektion.familiejugend@bka.gv.at

ZI. 13/1 22/100

2022-0.450.397

BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III)

Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die Anpassung von Sozial- und sonstigen Transferleistungen an die Geldentwertung ist sachgerecht. Inwieweit es tatsächlich erforderlich ist, je nach Leistungstyp unterschiedliche Valorisierungsfaktoren heranzuziehen, und damit die Regelungen jedenfalls unüberschaubarer zu machen, wäre zu diskutieren.


Unklar und verfassungsrechtlich bedenklich bleibt, dass der Gesetzgeber sich zumindest zunächst darauf beschränkt, Transferleistungen zu valorisieren. Steuerfreibeträge, Sachbezüge (wie etwa das zuletzt diskutierte Kilometergeld), aber auch der gesetzliche Kostenersatz, wie er zum Beispiel im Rechtsanwaltstarifgesetz geregelt ist, wären ebenso rasch an die galoppierende Inflation anzupassen.



Für den ÖRAK ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum dies nicht geschieht.

Wien, am 23. August 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident

